

BGer 1C_627/2020 vom 23. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_627_2020

FR: TF 1C_627/2020 du 23 mars 2021

IT: TF 1C_627/2020 del 23 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Es rechtfertigt sich, die Verfahren 1C_627/2020, 1C_631/2020, 1C_633/2020, 1C_639/2020 und 1C_641/2020 zu vereinigen.

E. 2

Die Beschwerden richten sich gegen Beschlüsse verschiedener Kantonsregierungen in Bezug auf Handlungen im Vorfeld einer eidgenössischen Volksabstimmung. Es handelt sich damit um Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte nach Art. 82 lit. c BGG. Die Beschwerdeführer sind in den jeweiligen Kantonen in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt und nach Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde legitimiert. Der kantonale Instanzenzug gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG ist ausgeschöpft. Ob die Fristen bei allen Beschwerden eingehalten wurde, muss nicht weiter vertieft werden, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

Die Beschwerde wegen Verletzung politischer Rechte gemäss Art. 82 lit. c BGG unterliegt dem Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Fällt ein solches während der Hängigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens dahin, so wird die Beschwerde als gegenstandslos geworden abgeschrieben (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 [BZP; SR 273]).

Gemäss vorläufigem amtlichen Endergebnis lehnten die Stände die Konzernverantwortungsinitiative im Verhältnis von 125/2 zu 81/2 ab, wobei die Stimmberechtigten die Volksinitiative mit einer Mehrheit von 1'299'173 Ja-Stimmen (50.73 %) zu 1'261'673 Nein-Stimmen (49.27 %) annahmen (<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20201129/can636.html>). Nach Art. 140 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 142 Abs. 2 BV wurde die Volksinitiative bei diesem Ausgang abgelehnt. Damit ist das aktuelle Interesse an der Behandlung der zu beurteilenden Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dahingefallen.

Das Bundesgericht tritt ausnahmsweise trotz fehlenden aktuellen Interesses auf eine Beschwerde ein, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung möglich wäre (Urteile des Bundesgerichts 1C_127/2017 vom 1. Juni 2017 E. 3; 1C_71/2017 vom 30. März 2017 E. 4; 1C_495/2012 vom 12. Februar 2014 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 140 I 107 ; je mit Hinweisen). Obwohl ein öffentliches Interesse an der Klärung der Zulässigkeit von Interventionen von Landeskirchen und Kirchgemeinden im Vorfeld von Volksabstimmungen besteht, wie die Stellungnahmen der Bundeskanzlei, der Regierung des Kantons St. Gallen sowie des Regierungsrats des Kantons Thurgau unterstreichen, sind diese Voraussetzungen vorliegend

indessen nicht erfüllt, zumal das Bundesgericht die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen in einem ähnlich gelagerten Fall jedenfalls dann überprüfen könnte, wenn sich die beanstandeten Interventionen - anders als im vorliegenden Fall - auf den Ausgang der Abstimmung ausgewirkt haben könnten.

Damit sind die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG ; Urteile des Bundesgerichts 1C_127/2017 vom 1. Juni 2017 E. 3; 1C_71/2017 vom 30. März 2017 E. 4).

E. 3

Es rechtfertigt sich, auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine geschuldet (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.